

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	04.02.2013

Rückwirkende Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010

Auswirkungen der Entscheidungen des VG Köln vom 24.10.2012

Das VG Köln kommt in mehreren Urteilen vom 24.10.2012 zu dem Ergebnis, dass die rückwirkende Satzungs genehmigung vom 10.05.2010 durch das Land NRW unzulässig sei.

Mit Ausnahme von rund 20 Besteuerungsfällen, die sich noch im Klageverfahren befinden, sind alle steuerlich veranlagten Fälle bestandskräftig abgeschlossen. In den verbliebenen Fällen werden die Steuerbescheide aufgehoben. Insgesamt belaufen sich die bereinigten Steuerforderungen in diesen Fällen auf weniger als 5.000 EUR.

Hintergrund:

Seit dem 31.12.2002 können die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Vergnügungssteuern nach Maßgabe kommunaler Satzungen erheben und auch neue Vergnügungssteuertatbestände einführen.

Zu der Frage, ob eine Ausweitung der Vergnügungssteuertatbestände um „Vergnügungen sexueller Art“ (sog. „Sexsteuer“) einer Genehmigung bedürfe, vertrat das nordrhein-westfälische Innenministerium die Auffassung, dass eine Genehmigung nicht erforderlich sei, da die beabsichtigten Steuertatbestände der Vergnügungssteuer und damit einer bereits eingeführten Steuer zuzuordnen seien.

Nachdem mehrere Urteile, auch zur Kölner Satzung, diese Auffassung bestätigten, änderte sich die Rechtsmeinung im Jahr 2009 mit einem Urteil des OVG NRW zur „Sexsteuersatzung“ der Stadt Gelsenkirchen.

Der Rat der Stadt Köln hat daraufhin vorsorglich eine neue rückwirkende Satzung über die „Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art“ für Zeiträume, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung lagen und eine zweite, die für Zeiträume ab der Bekanntmachung lag, beschlossen. Beide Satzungen wurden dem Innen- und dem Finanzministerium NRW zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 10.05.2010 erteilt.

Das VG Köln kommt jedoch nunmehr zu dem Ergebnis, dass eine rückwirkende Genehmigung nicht zulässig sei.

gez. Klug